

Satzung des Schwarzwaldvereins e.V Ortsgruppe Endingen-Kaiserstuhl

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- 1) Der Ortsverein des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „**Schwarzwaldverein e.V Ortsgruppe Endingen-Kaiserstuhl**“ eingetragen, Sitz ist 79346 Endingen
- 2) Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. -Hauptverband- in Freiburg als selbständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptverbands ist für den Ortsverein verbindlich.

§ 2

Zweck und Ziele

- 1.) Zweck des Ortsvereins ist die Förderung
 - a) des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Baden-Württemberg
 - b) des Sports (Wandern)
 - c) der Heimatpflege und der Heimatkunde
 - d) der Jugendarbeit
 - e) der Familienarbeit
 - f) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- 2.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch
 - a) geführtes Wandern, bei dem auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird
 - b) Einrichtung, Pflege und Besuch von Naturschutzgebieten sowie Schulung von Erwachsenen und Kindern,
 - c) Durchführung von Wanderungen und Radausflügen, Angebote weiterer sportlicher Betätigungen wie Gymnastik und Laufen,
 - d) Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen,
 - e) Durchführung von Seniorenwanderungen und Seniorentreffen
- 3.) Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion; sie ist politisch nicht gebunden.
- 4.) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will der Ortsverein im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Mit ihrer Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4

Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen, Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2.) Eltern können mit ihren Kindern bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, sofern sie sich in einer Ausbildung befinden, in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3.) Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptverbands sowie zur Benutzung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.

§ 5

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

- a.) Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und
- b.) dem Beitragsanteil für den Hauptverband, dessen Höhe von den Delegierten des Ortsvereins in der Hauptversammlung beschlossen wird.
- c.) Der gesamte Beitrag ist bis zum 30.03. jährlich fällig.

§6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch die Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Termin über das Vereinsinformationsblatt an die Mitglieder. Weiterhin wird die Einladung zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin über die örtliche Redaktion veröffentlicht.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- 3.) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen.
 - a.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes,
 - b.) soweit erforderlich, Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfer,
 - c.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, die Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.
- 4.) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- 1.) Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand gehören an: 3 (drei) gleichberechtigte Vorsitzende, der/die Kassenwart/in der/die 1. Schriftführer/in und der/ die Fachwarte des Ortsvereins wie den /der Wege Wart/in, den/ die Wanderwart/in, den /die Radwanderwart/in, den/die Naturschutzwart/in, den/die Jugendwart/in, den/die Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit, und den/die Familienwart/in. Bis zu 2 (zwei) Ämter können in Personalunion versehen werden. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 2.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben der Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.
- 3.) Der Vorstand kann Beiräte und Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Beiräte und Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 4.) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
- 5.) Jugendleiter werden durch die Jugendgruppen gemäß ihrer Satzung gewählt. Sie müssen durch den Vorstand des Ortsvereins bestätigt werden. Jugendleiter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
- 6.) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7.) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

§ 9

Rechnungsführung

- 1.) Die Rechnungsführung wird nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung und Anweisung der 3 (drei) gleichberechtigten Vorsitzenden.
- 2.) Der/die Rechner/in führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er-sie dem Vorstand über den Stand der Rechnungsführung und des Vermögens. Der/die Rechner/in berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm/ihr zu fertigenden Kassenbericht
- 3.) Die ordnungsgemäße Rechnungsführung wird jährlich durch zwei Kassenprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

§ 10

Rechte der Mitglieder

- 1.) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 2.) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3.) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Ehrenmitglieder

Mitglieder des Ortsvereins, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 12

Austritt und Ausschluss

- 1.) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 1. Dezember beim Vorstand des Ortsvereins vorliegen.
- 2.) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins, ausgeschlossen werden.

- 3.) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4.) Vor der Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

§ 13

Auflösung

- 1.) Der Ortsverein kann sich zum Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptverbands mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sollte in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptverbands rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.) Bei Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Ortsvereins
 - a) dem Hauptverband zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es für Naturschutz und Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten der der Satzung

- 1.) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- 2.) Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Diese Fassung der Satzung wird in der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen.
Eintragung Amtsgericht Freiburg im Breisgau im Vereinsregister 270139

Endingen den 16.10.2020

Der Vorstand H. Volker Ruth
H. Lothar Meyer
H. Günter Braun